



### Kundmachung

GZ: B-2023-1262-00175/0002  
Datum: 26.01.2024

### Kontaktdaten

SB/Abt: Thomas Mario Brandl  
Tel: 03114/2201 14  
Mail: gde@markthartmannsdorf.at

**Gegenstand: Feststellungsverfahren Wohnhaus Pöllau/Gl. 28, 8311  
Slaviša Novalušić, 6600 Reutte  
Sabrina Novalušić, 6600 Reutte**

## Kundmachung und Ladung zur Feststellungsverhandlung

Mit der Eingabe vom **28.11.2023**, eingelangt am **04.12.2023**, haben **Slaviša Novalušić, 6600 Reutte und Sabrina Novalušić, 6600 Reutte**, gemäß § 40 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für das **Wohnhaus Pöllau/Gl. 28, 8311** auf dem Grundstück **GST .29/2 und 168/2 aus EZ 26 in KG 68140 Pöllau bei Gleisdorf** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

**Mittwoch, den 21.02.2024, um ca. 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Pöllau bei Gleisdorf 28 (Wohnhaus), 8311 Markt Hartmannsdorf** angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist zu klären, ob es sich bei der gegenständlichen baulichen Anlage um einen rechtmäßigen Bestand handelt. Demnach gelten solche baulichen Anlagen und Feuerungsstätten als rechtmäßig, die vor dem 01.01.1969 bzw. zwischen dem 01.01.1969 und 31.12.1984 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.



Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Markt Hartmannsdorf zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister

Thomas Mario Brandl

Angeschlagen am: 26.01.2024

Abgenommen am:

Unterschrift: